

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Waldbrunn vom 28. November 2011

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn am 25. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 43 Wasserversorgungssatzung (Verbrauchsgebühren) wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2,75 €“ durch die Angabe „3,10 €“ ersetzt.
- (b) In Absatz 2 wird die Angabe „2,75 €“ durch die Angabe „3,10 €“ ersetzt.

§ 2

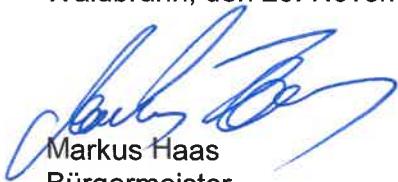
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Gemeinde Waldbrunn unter www.waldbrunn-odenwald.de Rubrik: Gemeinde & Bürger/Rathaus & Service/Ortsrecht veröffentlicht.

Waldbrunn, den 26. November 2024


Markus Haas
Bürgermeister



Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt
des Gemeindeverwaltungsverbandes
Neckargerach-Waldbrunn

Nr. 49 vom 05.12.2024

Waldbrunn, 06.12.2024

